

Das polnische Strafbefehlsverfahren im Vergleich mit dem deutschen Recht

Einleitung

1. Das Strafbefehlsverfahren wurde in Polen erstmalig schon im ersten nationalen polnischen Strafverfahrensgesetzbuch von 1928 geregelt. Ein Strafbefehl konnte damals nur erlassen werden, wenn eine Geldstrafe oder eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen in Betracht kam.

2. Durch den KPK von 1969 wurde das Strafbefehlsverfahren jedoch abgeschafft. Die Frage, was den Gesetzgeber damals zum Verzicht auf diese Verfahrensart bewog, ist rückblickend schwer zu beantworten¹. Die Gesetzesbegründung enthielt hierzu keinerlei Aussagen. Vermutet wird, daß die Einführung der bedingten Einstellung gemäß Art. 27 KPK'69 eine Rolle spielte². Hierfür spricht aus deutscher Sicht, daß auch das Nebeneinander von Strafbefehlsverfahren und vorläufiger Einstellung insbesondere gemäß § 153a StPO im deutschen Strafprozeßrecht häufig als unbefriedigend und dogmatisch fragwürdig angesehen wird³.

3. Das Strafbefehlsverfahren wurde erneut in den polnischen KPK am 17.06.1985 durch das „Gesetz über die besondere Strafverantwortung“ vorläufig eingefügt. Ursprünglich wurde die Geltung dieses Gesetzes bis zum Jahre 1988 begrenzt, um die Erfahrungen mit dieser Regelung zu überprüfen⁴. Am 17.06.1988 wurde das Strafbefehlsverfahren dann jedoch als feste Institution im polnischen Prozeßrecht verankert⁵. Diese Verfahrensart habe sich insbesondere zur Aburteilung von Taten mit geringer Sozialschädlichkeit bewährt⁶. Solche Täter würden

¹ Pawłowska in Prokuratura i Prawo 1/1991, S. 121.

² Pawłowska in Prokuratura i Prawo 1/1991, S. 121.

³ Siehe etwa R. Schmitt in ZStW 89 (1977), S. 639 ff.; Fezer in ZStW 106 (1994), S. 1 ff.

⁴ Dz. U. Nr. 23, poz. 101; Grzegorzcyk/Tylman, Polskie postępowanie karne, 3. Aufl. 2001, §4Rdn. 1.

⁵ Hofmanski/Sadzik/Zgryzek, KPK-Komentarz, Bd. 2, 1999, Art. 500 Rdn. 1.

⁶ Pawłowska in Prokuratura i Prawo 1/1991, S. 121.

vor den „schädlichen Wirkungen einer Hauptverhandlung“ geschützt werden⁷ - eine aus deutscher Sicht interessante Begründung, werden dort doch regelmäßig Prozeßökonomie und Effizienz zur Legitimation des Strafbefehlsverfahrens in den Mittelpunkt gerückt⁸.

4. Im aktuellen KPK vom 06.06.1997 ist das Strafbefehlsverfahren nun im 53. Kapitel in den Artikeln 500 bis 507 geregelt. Die Kernaussagen dieser Bestimmungen wollen wir im folgenden anhand der von Gerhard Wolf herausgegebenen Übersetzung von Michał Jakowczyk mit vergleichendem Blick auf das deutsche Strafbefehlsrecht kommentieren.

I. Art. 500 § 1 KPK (Zulässigkeit):

„Kommt das Gericht in Sachen wegen Straftaten, die der Verhandlung im vereinfachten Verfahren unterliegen, aufgrund des im Vorverfahren gesammelten Materials zu der Überzeugung, daß die Durchführung einer Verhandlung nicht erforderlich ist, kann es ... einen Strafbefehl erlassen.“

Art. 500 § 1 KPK, der die Zulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens regelt, unterscheidet sich, soweit wir ihn hier wiedergegeben haben, von der deutschen Rechtslage in einem Punkt erheblich, während er daneben eine dem deutschen Recht eher vergleichbare Regelung enthält:

1. Zunächst einmal verbirgt sich hinter dem Verweis auf das Vereinfachte Verfahren - nicht zu verwechseln mit dem Beschleunigten Verfahren, das im Hinblick auf rechtsstaatliche Bedenken⁹ 1998 abgeschafft worden ist - eine Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf die *kleinere und mittlere Kriminalität* ähnlich wie in Deutschland: Dort ist das Strafbefehlsverfahren auf Vergehen beschränkt. (Als solche werden gemäß § 12 Abs. 2 StGB Straftaten definiert, die im Mindestmaß mit weniger als einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.) In Polen bestimmt Art. 469 § 1 Nr. 1 KPK, daß Straftaten, die mit einer Höchststrafe „nicht über drei Jahren“ bedroht sind (mit einigen Ausnahmen, vgl. Art. 469 § 2 KPK), im Vereinfachten Verfahren - und damit im Strafbefehlsverfahren - abgeurteilt werden können. Art. 469 § 1 Nrn. 2, 3 KPK läßt dies zusätzlich noch für einen Katalog mittelschwerer Delikte wie Freiheitsberaubung, Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung und Hehlerei zu.

⁷ Pawłowska in Prokuratura i Prawo 1/1991, S. 121.

⁸ Vgl. BT-DrS 10/1313, S. 12.

⁹ Daszkiewicz/Nowak/Stachowiak, Proces karny – Część szczególna, 1996, S. 175.

2. Ein großer Unterschied ergibt sich jedoch für die *Rolle der Staatsanwaltschaft*. Nach § 407 Abs. 1 StPO setzt ein Strafbefehl im deutschen Recht zwingend einen „schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft“ voraus. Ohne einen entsprechenden Antrag hat ein deutsches Gericht keinerlei Zuständigkeiten, ein Strafbefehlsverfahren zu initiieren. Ihm bleibt nur, wie grundsätzlich auch jedem anderen Verfahrensbeteiligten, die Möglichkeit der Anregung an die Staatsanwaltschaft, einen Strafbefehlsantrag zu stellen¹⁰. Und auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellt, darf der Richter von diesem inhaltlich nicht abweichen, also weder eine andere Rechtsfolge verhängen noch eine abweichende rechtliche Würdigung vornehmen (vgl. § 408 Abs. 3 S. 2 StPO). Er kann lediglich versuchen, eine Einigung mit der Staatsanwaltschaft herzustellen (vgl. Nr. 178 Abs. 1 RiStBV), die scheitert, wenn diese „bei ihrem Antrag beharrt“ (§ 408 Abs. 3 S. 2 a.E. StPO). Letztlich kann der Richter in Deutschland also nur von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafbefehle verhindern (§ 408 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 StPO).

In Polen dagegen ist der Einfluß der Staatsanwaltschaft darauf, daß eine Sache im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, sehr gering. Zwar muß die schriftliche Anklage - die die Staatsanwaltschaft in jedem Fall fertigen muß - einen Hinweis darauf enthalten, ob die Sache nach Auffassung der Staatsanwaltschaft im vereinfachten Verfahren - und damit im Strafbefehlsverfahren - durchgeführt werden kann oder nicht¹¹. Dieser Hinweis ist jedoch für niemanden bindend, sein Fehlen unschädlich¹²: Vielmehr leitet der Präsident des Gerichts, über den alle Anklagen laufen, die Sache in eigener Initiative in eine sog. „Sitzung“ weiter, wenn er der Ansicht ist, daß es einer Entscheidung über den Erlaß eines Strafbefehls bedarf (Art. 339 § 3 Nr. 7 KPK).

II. Art. 500 § 4 (Verfahren):

„Der Strafbefehl wird vom Gericht in Einzelbesetzung in einer Sitzung erlassen. Der Angeklagte, sein Verteidiger, der Verletzte und sein Bevollmächtigter haben das Recht, an der Sitzung teilzunehmen.“

1. Aus deutscher Sicht kommt diese Vorschrift beinahe einer Sensation gleich: Im polnischen Recht erhält der Beschuldigte schon im Strafbefehlsverfahren *richterliches Gehör!*

a) Ein *Teilnahmerecht* des Beschuldigten ist eine Neuerung des KPK von 1997. Zwar wurde es schon im Jahre 1988 durch die Strafprozeßrechtsreformkommission vorgeschlagen. Das Justizministerium lehnte damals jedoch diesen Vorschlag

¹⁰ Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. 2001, § 408a Rdn. 2.

¹¹ Pawłowska in Prokuratura i Prawo 1/1999, S. 124.

¹² Pawłowska in Prokuratura i Prawo 1/1999, S. 124.

ab, was in der polnischen Strafrechtswissenschaft auf Kritik stieß¹³: Die Entscheidung nur nach Aktenlage könne zu Fehlentscheidungen des Gerichts führen. Wenn schon auf eine unmittelbare Beweisaufnahme verzichtet werde, müsse wenigstens der Beschuldigte gehört werden.

Freilich hat die Regelung nunmehr offenbar einen gewissen Kompromisscharakter: Gemäß dem Wortlaut von Art. 339 § 5 S. 2 KPK besteht ausdrücklich keine Pflicht, den Beschuldigten und seinen Verteidiger u.a. vom Termin der Sitzung im Strafbefehlsverfahren zu benachrichtigen („... Parteien, Verteidiger und Bevollmächtigte können daran teilnehmen, wenn sie erscheinen; eine Pflicht zu ihrer Benachrichtigung besteht nicht, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes“).

In der polnischen Literatur wird dies weitgehend als unglücklich empfunden. Ein Teilnahmerecht an einer Sitzung, von der man nichts erfährt, besteht gerade für den nichtverteidigten Beschuldigten nur auf dem Papier. Einige Autoren versuchen deshalb - auch unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK -, den an sich klar formulierten Art. 339 § 5 S. 2 KPK hinter den durch ihn gerade abbedungenen allgemeineren Art. 117 § 1 KPK („Der zur Teilnahme an einer Prozeßhandlung Befugte wird über deren Ort und Zeit benachrichtigt, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes“) zurücktreten zu lassen¹⁴. Andere fordern, daß sich wenigstens eine ständige Praxis der Benachrichtigung des Beschuldigten (und seines Verteidigers) - die von Art. 339 § 5 S. 2 KPK ja nicht untersagt wird - durch die Gerichte bildet¹⁵.

b) In Deutschland wird der Beschuldigte dagegen im Strafbefehlsverfahren - genauer gesagt: in dem „Zwischenverfahren“ zwischen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft und Entscheidung des Gerichts (vgl. § 408 Abs. 2 StPO) - überhaupt nicht gehört (§ 407 Abs. 3 StPO). Die herrschende Meinung in Deutschland geht davon aus, daß durch die Zulassung des *Einspruchs* gegen den Strafbefehl (§410 Abs. 1 StPO) mit anschließender Hauptverhandlung der Anspruch des Beschuldigten auf richterliches Gehör ausreichend gewahrt sei¹⁶.

Nun ist diese Auffassung problematisch. Dies zeigt ein Vergleich mit dem Zwischenverfahren des normalen Strafprozesses: Hier erhält der Angeklagte richterliches Gehör gemäß § 201 Abs. 1 StPO und hat es somit in der Hand, auf den Eröffnungsbeschluß Einfluß zu nehmen, sich im günstigsten Fall die gesamte Hauptverhandlung zu ersparen, während er im Strafbefehlsverfahren sich sein rechtliches Gehör nur zu dem Preis einer Hauptverhandlung als Angeklagter erkaufen kann¹⁷. Weiterhin ist zu bedenken, daß mit der Entscheidung des Richters, den Strafbefehl

¹³ Gronowska/Jez-Ludwichowska/Noskowicz in RPEiS 3/1989, S. 91; Skóra in *Reczpospolita* 110/1988, S. 2.

¹⁴ Grajewski/Paprzycki, *Kodeks postepowania karnego*, 2000, Art. 500 Rdn. 7; Hofmanski/Sadzik/Zgryzek, Art. 500 Rdn. 17.

¹⁵ Gajewska/Kraczkowska in *Nowe uregulowania prawne ...*, S. 339 f.

¹⁶ Siehe die Nachweise bei Weßlau in SK-StPO, 21. Lfg. 2000, vor § 407 Rdn. 18. a.E.

¹⁷ Näher Weßlau in SK-StPO, vor § 407 Rdn. 19.

zu erlassen, zugleich auch eine Entscheidung über die Verfahrensart nach Einspruch des Beschuldigten verbunden ist, die sich für ihn durchaus nachteilig auswirkt¹⁸: Seit Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes von 1994 bewirkt der Einspruch gemäß § 411 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 420 StPO nicht mehr die Überleitung in das Regelverfahren, sondern die Durchführung einer Hauptverhandlung mit erheblich verändertem Beweisverfahren, insbesondere der Nichtgeltung des formellen Beweisantragsrechts. Wir kommen darauf noch zurück.

Jedenfalls wird in Deutschland vor allem von Weßlau mit beachtlichen Argumenten vertreten, daß „die gegenwärtige Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens gegen Art. 103 I GG und Art. 6 I EMRK“ verstoße; der Richter sei verpflichtet, „dem Angeschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren“¹⁹, was wohl auch schon de lege lata zulässig ist²⁰.

2. Der polnische Weg, den Strafbefehl in einer *Sitzung* zu erlassen, wirft aber auch erhebliche Fragen auf:

a) Ganz pragmatisch wäre zunächst einmal zu fragen, inwieweit hierdurch das Ziel des Strafbefehlsverfahrens - kleinere Delikte *prozeßökonomisch* in summarischer Weise abzuurteilen - konterkariert wird. Denn ob eine Hauptverhandlung hinsichtlich kleinerer Kriminalität (und bei ohnehin vorausgesetzter Klarheit „aufgrund des im Vorverfahren gesammelten Materials“) sehr viel mehr Zeit in Anspruch nimmt als eine Sitzung gemäß Art. 500 § 4 KPK, mag fraglich sein. Jüngst hat zwar ein deutscher Richter berichtet, er würde solche informellen Sitzungen - die StPO verbietet sie ja nicht ausdrücklich - auch in ganz normalen Strafverfahren vor Eröffnung durchführen und dadurch eine Menge Zeit sparen²¹. Dem lag jedoch die Überlegung zugrunde, daß nunmehr die im Normalverfahren ohnehin durchzuführende Hauptverhandlung entschlackt werden könnte. Übrigens ist die These von der Ersparnis auch nicht unwidersprochen geblieben²².

b) Art. 500 § 4 KPK wirft unseres Erachtens jedoch vor allem ein anderes Problem auf: Da es für diese „Minihauptverhandlung“ *keine Prozeßordnung* gibt, ist deren Ablauf genauso unklar wie die Rechte der Verfahrensbeteiligten:

aa) Aus Art 143 § 1 Nr. 10 KPK ergibt sich zunächst einmal nur, daß die *Sitzung protokolliert* werden muß.

bb) Daß der Staatsanwalt sogar *teilnehmen* muß, folgt aus S. 1 des Art. 339 § 5 KPK, während dagegen S. 2 anderen Parteien und ihren Vertretern ausdrücklich nur ein Recht zur Teilnahme einräumt. Weiter bestimmt Art. 96 § 2 KPK, daß „Personen, die keine Parteien sind“, schriftliche Anträge zur Sitzung stellen kön-

¹⁸ Näher Weßlau in SK-StPO, vor § 407 Rdn. 20.

¹⁹ Weßlau in SK-StPO, vor § 407 Rdn. 22.

²⁰ Vgl. OLG Celle in MDR 1966, S. 781; differenzierend Meyer-Gößner in StV 2002, S. 394.

²¹ Koch in StV 2002, S. 224.

²² Meyer-Gößner in StV 2002, S. 394.

nen, „wenn es für die Verteidigung ihrer Interessen von Bedeutung ist“, was wohl praktisch nur für den Verletzten bedeutsam sein dürfte, der mithin, wenngleich ohne Teilnahmerecht, mittelbar in der Sitzung auch noch mitmischen kann.

cc) Im Grundsatz ist in der polnischen Rechtslehre unbestritten, daß die Sitzung *nicht zu einer Art „Quasi-Hauptverhandlung“* werden darf²³ - ein Gesichtspunkt, der in Deutschland dazu führt, eine solche komplette „Vorverhandlung vor der eigentlichen Hauptverhandlung“ rundum abzulehnen²⁴. Konsequentermaßen schlußfolgert eine Auffassung in der polnischen Rechtslehre, daß weder der Beschuldigte noch sein Verteidiger in dieser Sitzung Erklärungen abgeben oder gar Beweisanträge stellen dürften. Nur das Gericht habe das Recht, Fragen zu stellen, die Angaben zur Person, zur Einkommenssituation und zum Familienstand betreffen²⁵.

Andere Autoren halten diese Einschränkungen für zu weitgehend, sie seien zudem unvereinbar mit dem gleichzeitigen Antragsrecht des Verletzten²⁶. Sie betrachten nur die Stellung von solchen Beweisanträgen als unzulässig, die sich auf den eigentlichen Vorwurf beziehen. Alle anderen Erklärungen seien zulässig, wenn sie entweder Zweifel in Bezug auf die „Richtigkeit der Anklage“ erwecken oder die Überzeugung des Richters bezüglich des Erlasses des Strafbefehls bestärken sollen. Auch dürfe das Gericht Fragen stellen, die den Anklagevorwurf betreffen²⁷.

Ohne Einzelheiten klären zu können, dürfte ungefähr folgendes richtig sein: Art. 500 § 1 KPK spricht davon, daß die Überzeugung des Richters, es könne im Strafbefehlsverfahren entschieden werden, „aufgrund des im Vorverfahren gesammelten Materials“ Zustandekommen müsse. Nimmt man dies beim Wort, darf die Sitzung im Strafbefehlsverfahren nicht zu einer zusätzlichen Gewinnung von Beweismitteln führen²⁸. Demzufolge ist es wohl unzulässig, den Angeklagten entsprechend Art. 386 § 1 KPK („... danach fragt er ihn, ob er die ihm vorgeworfene Tat gesteht, sowie ob und welche Einlassungen er abgeben will“) zur Sache zur vernehmen. Auch dann, wenn Verfahrensbeteiligte Beweisanträge zum Vorwurf der Anklage erheben wollen, dürfte nicht die Frage im Raum stehen, ob die Beweisantragsstellung zulässig oder unzulässig sind. Vielmehr ist davon auszugehen, daß dann die Sache nicht mehr für das Strafbefehlsverfahren geeignet ist, mit der Konsequenz, daß das Verfahren in das Normalverfahren übergeleitet werden muß, wozu der KPK übrigens auch keine Vorschriften enthält²⁹.

²³ Pawtowska in Prokuratura i Prawo 1/1999, S. 124.

²⁴ Meyer-Gößner in StV 2002, S. 394: Eingriff „in das Aufklärungsmonopol der Staatsanwaltschaft“.

²⁵ Grajewski/Paprzycki-Grajewski, Art. 500 Rdn. 8; Hofmanski/Sadzik/Zgryzek, Art. 500 Rdn. 5.

²⁶ Gajewska/Kraczkowska in Nowe uregulowania Prawne ..., S. 341.

²⁷ Gajewska/Kraczkowska in Nowe uregulowania Prawne ..., S. 340.

²⁸ Grajewski/Paprzycki-Grajewski, Art. 500 Rdn. 8.

²⁹ Grajewski/Paprzycki-Grajewski, Art. 500 Rdn. 8.

3. Ist diese Auffassung richtig, hat der Beschuldigte in Polen also weitgehende Möglichkeiten, den *Erlaß eines Strafbefehls zu verhindern*, nimmt er an der Sitzung teil. Die Ausübung seines gerichtlichen Gehörs ließe ganz schnell, beinahe automatisch darauf hinaus, das Strafbefehlsverfahren zu beenden. Das polnische Strafbefehlsverfahren hat dadurch durchaus weitgehend den Charakter eines Konsensualverfahrens.

Auch insoweit unterscheidet sich die Sach- und Rechtslage grundlegend von der deutschen. Hier hat der Beschuldigte nicht nur kein formelles Recht, Einfluß zu nehmen, sondern, im Gegenteil, seine Stellung als bloßes Objekt des Strafbefehlsverfahrens wird seit 1988 in den RiStBV in Nr. 175 Abs. 3 festgeschrieben: „Auf einen Strafbefehlsantrag ist nicht schon deswegen zu verzichten, weil ein Einspruch des Angeschuldigten zu erwarten ist.“ Nun können die Richtlinien nur den Staatsanwalt binden. Die gesamte deutsche Kommentarliteratur geht jedoch, ohne das Problem der richterlichen Unabhängigkeit zu vertiefen, davon aus, daß daraus auch die Forderung nach dem richterlichen Erlaß eines Strafbefehls trotz Einspruchserwartung abzuleiten ist³⁰.

Nr. 175 Abs. 3 RiStBV ist, betrachtet man ihn genauer, skandalös. Die Regelung hat etwas von dem, was Günter Jakobs, neuerdings nicht nur auf Normen des materiellen Strafrechts bezogen, als „Feindstrafrecht“ bezeichnet³¹: Da gibt es also eine Vorschrift, die der Staatsanwaltschaft vorschreibt, auch dann, wenn der Beschuldigte die Tat bestreitet und deutlich macht, daß er sich in einer Hauptverhandlung verteidigen will, ihn zunächst einmal mit einem Strafbefehl zu belegen, gegen den er nun erst Einspruch einlegen muß. Kann man diese Norm anders verstehen als von der Hoffnung getragen, hier den Beschuldigten zu überrumpeln?

Kurios übrigens, daß diese Norm 1988 in die Richtlinien aufgenommen wurde. Vorher hatte sie genau den entgegengesetzten Inhalt. Mitten in einer „Beschleunigungshysterie“³² hielt man also die Umkehr einer Vorschrift für richtig, die Karl Schäfer noch damit verteidigt hatte, daß ansonsten „nur unnütze Zeit vertan und Schreibwerk aufgewendet“ würde³³, offenbar, um die Forderung des Gesetzgebers zu erfüllen, daß „ein hinreichend großer Anteil von rechtskräftig werdenden Strafbefehlen ... eine entscheidende Bedingung dafür ist, daß die Strafgerichtsbarkeit nicht überlastet ist“³⁴.

³⁰ Näher *Scheffler* in 20. Strafverteidigertag, 1996, S. 276.

³¹ Näher *Schulz* in ZStW 112 (2000), S. 659 ff.

³² Näher *Scheffler* in GA 1995, S. 449 ff.

³³ *Schäfer* in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl. 1976, § 408 Rdn. 18.

³⁴ BT-DrS 10/1313, S. 13.

III. Art. 500 § 3 KPK (Voraussetzungen):

„Das Gericht kann einen Strafbefehl erlassen, wenn aufgrund der gesammelten Beweise die Tatumstände und die Schuld des Angeklagten keine Zweifel erwecken.“

Diese Formulierung läßt sich nur so verstehen, daß Voraussetzung für den Erlaß eines Strafbefehls ist, daß der Richter das gleiche *Maß an Überzeugung* aufgrund der Aktenlage - und vielleicht (umstritten, s.o.) infolge der Sitzung gemäß Art. 500 § 4 KPK - erlangt haben muß, wie für eine Verurteilung aufgrund einer Hauptverhandlung. § 408 Abs. 2 StPO spricht dagegen offenbar nur davon, daß zum Erlaß eines Strafbefehls der Richter den Angeschuldigten für „hinreichend verdächtig“ halten muß.

Die herrschende Ansicht in Deutschland³⁵ schließt daraus, daß eine richterliche Überzeugung im Sinne von § 261 StPO im Strafbefehlsverfahren nicht gefordert wird³⁶. Diese Auffassung wäre rechtsstaatlich nur haltbar, wenn man das Strafbefehlsverfahren ähnlich wie das Verfahren nach § 153a StPO dogmatisch als ein Unterwerfungsangebot an den Beschuldigten ansehen würde. Nun mag zwar das Strafbefehlsverfahren im Rechtsalltag häufig einen solchen Charakter annehmen, vieles, beispielsweise die eben genannte Vorschrift der Nr. 175 RiStBV, belegen jedoch das Gegenteil.

IV. Art. 501 KPK (Unzulässigkeit):

„Der Erlaß eines Strafbefehls ist unzulässig:

1. Gegenüber einer Person, der in dieser oder einer anderen Sache die Freiheit entzogen wurde,
2. ...
3. wenn Umstände nach Art. 79 § 1 vorliegen.“

Art. 501 KPK enthält einen Gedanken, der dem deutschen Strafbefehlsrecht weitgehend fremd ist: Den *Schutz von in ihrer Verteidigungsfähigkeit eingeschränkten Personen*: Neben dem Inhaftierten werden nämlich durch den Verweis auf Art. 79 § 1 KPK, der die Fälle notwendiger Verteidigung aufzählt, Minderjährige, Taube, Stumme und Blinde, möglicherweise Unzurechnungsfähige sowie der polnischen Sprache nicht Mächtige vom Strafbefehlsrecht ausgenommen. Da gemäß Art. 80 KPK in aller Regel auch im Falle von Freiheitsentzug ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist, bedeutet dies, daß der polnische Gesetzgeber

³⁵ Kleinknecht/Meyer-Goßner, vor § 407 Rdn. 1 m.w.N.

³⁶ A.A. Rieß in JR 1988, S. 133.

sich um die Verteidigungsfähigkeit der genannten Personengruppen im Strafbefehlsverfahren sorgt, obwohl diese einen Verteidiger haben.

Solche edlen Gedanken sind dem deutschen Recht weitgehend fremd. Ausländer also der deutschen Sprache oftmals nicht Mächtige, sind häufig Adressaten eines Strafbefehls. Und bei Inhaftierten stellt Nr. 175 Abs. 4 der RiStBV das Strafbefehlsverfahren nur insoweit in Frage, als geprüft werden soll, ob der Inhaftierte nicht durch ein Beschleunigtes Verfahren noch effizienter überrollt werden kann („... ob das beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO eine raschere Erledigung ermöglicht“). Und im Gegensatz zum polnischen Recht genügt hier die Existenz eines Verteidigers häufig als Legitimation für nicht unproblematische Regelungen. Ein Beispiel hierfür aus dem Strafbefehlsrecht sogleich.

V. Art. 502 § 1 KPK (Strafgewalt):

„Durch Strafbefehl kann eine Freiheitsbeschränkungsstrafe oder eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 100 Tagessätzen verhängt werden.“ Wenngleich auch in Polen die Tendenz zu erkennen ist, die Strafobergrenze im Strafbefehlsverfahren auszuweiten - Art. 454 des KPK von 1969 ließ nur eine Freiheitsbeschränkungsstrafe bis zu sechs Monaten zu -, so ist die Entwicklung doch nicht im entferntesten mit der in Deutschland vergleichbar, wo 1871 mit einer Strafobergrenze von sechs Wochen Freiheitsstrafe und 150 Mark Geldstrafe begonnen wurde und wo man nunmehr seit 1993 bei der Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr - allerdings ausgesetzt zur Bewährung - angekommen ist (§ 407 Abs. 2 S. 2 StPO)³⁷. Neuere Gesetzesentwürfe in Deutschland sehen sogar vor, hier die zulässige Strafobergrenze auf zwei Jahre Bewährungsstrafe zu verdoppeln³⁸.

1. Die deutsche Vorstellung, auch *Freiheitsstrafen per Strafbefehl* zu verhängen, ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in Polen heftig kritisiert worden mit dem Hinweis, daß die deutsche StPO insoweit eine Ausnahme innerhalb der modernen Strafprozeßgesetzbücher darstellen würde³⁹. Auch dogmatisch ist höchst unklar, wonach eigentlich Staatsanwaltschaft und Gericht entscheiden sollen, ob die Prognosevoraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung vorliegen⁴⁰. Soweit das Prinzip der Freiheitsstrafe auf Bewährung per Post auf zwei Jahre ausgedehnt werden soll, bleibt sogar völlig unerfindlich, wie die von § 56 Abs. 2 StGB geforderte „Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit“ des Beschuldigten vorgenommen werden könnte.

³⁷ Näher Gössel in Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 2000, § 407 vor Rdn. 1.

³⁸ Näher Scheffler in GA 1995, S. 459 f.

³⁹ Pawłowska in Prokuratura i Prawo 1/1999, S. 122.

⁴⁰ Asbrock in ZRP 1992, S. 13.

Aber auch darüber hinaus ist unter kriminologischen Gesichtspunkten die Verhängung von Freiheitsstrafe im Strafbefehlsverfahren nicht gerade unproblematisch. Nicht seltenes Klientel auch im Strafbefehlsverfahren ist der Typ des nicht unbedingt sehr gebildeten und vor allem mit eher geringer sozialer Handlungsfähigkeit ausgestatteten, häufig sozio-ökonomisch unterprivilegierten Bürgers: Gegen ihn ergeht ein Strafbefehl, den ein solcher Beschuldigter vielleicht überhaupt nicht liest, so daß er nicht einmal von seiner Verurteilung erfährt, oder aber ihn kaum versteht: Ein Strafbefehl, geschrieben wie der Anklagesatz einer Anklageschrift, d.h. häufig Ausdruck des Sports der Staatsanwaltschaft, einen ganzen Sachverhalt in einem Satz abzuhandeln, ist als solcher für einen so gedachten Beschuldigten kaum verständlich. Noch entscheidender aber ist das „Kleingedruckte“, nämlich die Belehrung hinsichtlich des Widerrufs einer Bewährung: Rein empirisch gesehen versteht der hier zugrunde gelegte Typus des Straftäters selbst bei ausführlicher mündlicher Belehrung durch den Richter nur begrenzt, daß bei „Bewährung“ sich die Sache nicht nach Art eines „Freischusses“ erledigt hat, sondern wie ein Damoklesschwert weiter über ihm schwebt⁴¹. Und weiter: Eine Strafe wird gemäß § 56 Abs. 1 StGB deshalb zur Bewährung ausgesetzt, weil zu erwarten ist, daß der Straftäter sich schon die Verurteilung - und doch wohl auch die Hauptverhandlung! - zur Warnung hat dienen lassen. Wie soll das geschehen bei einem Stück Papier, das vielleicht nicht einmal gelesen, vermutlich aber kaum verstanden wird? Es kann also im Extremfall sogar eine Bewährung widerrufen werden bei jemandem, der von seiner Verurteilung nicht einmal gewußt hat.

Dem halte man nicht entgegen, daß auf Initiative des Bundesrates noch in § 407 Abs. 2 StPO festgelegt worden ist, daß die Verhängung einer Freiheitsstrafe das Vorhandensein eines Verteidigers voraussetzt. Zunächst einmal: Die Verlagerung von richterlichen Befugnissen wie Ermahnung und Belehrung auf den Verteidiger ist schon per se höchst fragwürdig. Darüber hinaus: § 408b StPO ermöglicht dem Richter, dem bislang nicht verteidigten Beschuldigten extra zur Verhängung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung per Strafbefehl einen Verteidiger zu bestellen. Lassen wir hier einmal außer Betracht, daß es sich hierbei aus verschiedenen Gründen um eine „offenbar nur wenig durchdachte Regelung“ handelt⁴². In unserem Zusammenhang genügt ein Hinweis auf folgendes: Wie der Umkehrschluß aus § 408b S. 2 StPO ergibt, ist eine vorherige Befragung des Beschuldigten nach § 142 Abs. 1 S. 2 StPO, wen er denn als Verteidiger wünscht, nicht vorgesehen⁴³. Dies mache jedoch nichts, läßt sich im Kommentar von Kleinknecht/Meyer-Goßner nachlesen: „Da der Verteidiger den Beschuldigten auch nur im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens beraten soll, erscheint ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger auch nicht unerläß-

⁴¹ Scheffler in GA 1995, S. 456; zustimmend Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 408b Rdn. 1.

⁴² Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 408b Rdn. 6.

⁴³ A.A. Siegismund/Wichern in wistra 1993, S. 91.

lieh.”⁴⁴ Ein Blick in die BRAGO zeigt auch, daß das Verhältnis eines so bestellten Verteidigers zu seinem Mandanten nicht zu innig werden dürfte: Gemäß § 97 Abs. 1. S. 1 i.V.m. § 91 Nr. 1 BRAGO werden die Dienste des Anwalts mit gerade mal 60,00 € entlohnt.

2. Nicht weniger problematisch erscheint, daß nach der deutschen Strafprozeßordnung gemäß § 407 Abs. 2 Nr. 2 - anders als im polnischen Recht - im Strafbefehlsverfahren die *Fahrerlaubnis* mit einer Sperrfrist bis zu zwei Jahren entzogen werden kann. Lassen wir außer Betracht, ob es sich hierbei wenigstens noch um eine so wenig schwere Rechtsfolge handelt, daß sie mal eben im summarischen Verfahren verhängt werden sollte. Entscheidender ist, daß bei dogmatischer Betrachtungsweise davon auszugehen ist, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB eine Maßregel darstellt, die nicht repressiv die Tat ahnden, sondern präventiv auf den Täter wirken soll. Wie sollte aber, nimmt man den Maßregelcharakter ernst, über das „Ob“ und vor allem „Wie lange“ einer Fahrerlaubnisentziehung entschieden werden auf Grundlage einer Akte, die häufig kaum mehr als das Protokoll einer Blutalkoholmessung enthält? Rein praktisch geht dies natürlich, werden doch sogar in Verteidigerhandbüchern Tabellen abgedruckt, bei welchem Promillewert eine wie lange Sperre in der Regel verhängt wird⁴⁵. Dieser Etikettenschwindel, der mit der Einordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis als eine Maßregel ohnehin getrieben wird, wird nun aber durch deren Aufnahme in das deutsche Strafbefehlsverfahren noch schamlos bestätigt...

3. Aus diesen Gedanken ergibt sich natürlich ein grundsätzliches Problem des Strafbefehlsverfahrens, dem auch das polnische Recht, daß hier sehr viel zurückhaltender ist, nicht entgehen kann: Genaugenommen kann man sich nur im Vergleichsstrafrecht, entwickelt in der Tendenz zum Taxenstrafrecht, die Strafzumessung per Aktenlage vorstellen. Soweit das Strafrecht auch *spezialpräventiv orientiert* ist - und dies zeigt in der deutschen wie in der polnischen Rechtsordnung die Fülle der Sanktionsalternativen - läuft hier vieles auf ein Willkürprinzip hinaus. Auf den Punkt gebracht: Erst ab Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren, die in beiden Rechtsordnungen nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können, erscheint Straf bemessung im summarischen Verfahren halbwegs seriös möglich - also in Umkehrung zur heutigen Rechtslage ...⁴⁶

⁴⁴ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, § 408b Rdn. 4.

⁴⁵ Siehe *Hankörster/Dospil*, Mandatpraxis Verkehrsrecht, 2000, Rdn. 620.

⁴⁶ Siehe dazu *Scheffler* in NJ 1999, S. 116.

VI. Art. 504 KPK (Inhalt):

„Ein Strafbefehl soll enthalten

1.-5....

6. eine Begründung.“

Ein Unterschied von Art. 504 KPK zum deutschen Recht fällt hier auf: Ein Strafbefehl muß nach polnischem Recht eine *Begründung* enthalten. Da materiell ein Strafbefehl einem Urteil entspricht (vgl. Art. 507 KPK), wird in Polen vertreten, daß die Begründung des Strafbefehls der eines Urteils nach Art. 424 KPK entsprechen muß⁴⁷, also u.a. Angaben zu enthalten hat, welche Tatsache das Gericht als bewiesen oder nicht bewiesen angesehen hat, auf welche Beweise es sich gestützt hat und warum es gegenteilige Beweise nicht anerkannt hat sowie, welche Umstände es in der Strafzumessung berücksichtigt hat. Daß solche Darlegungen dem Angeklagten es erleichtern zu entscheiden, ob er einen Strafbefehl akzeptieren will, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

In Deutschland dagegen ist eine solche Begründung unbekannt. Dort müssen nur gemäß § 409 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO „die Beweismittel“ benannt werden. Damit entspricht ein Strafbefehl dort inhaltlich weitgehend einer Anklageschrift, der das einstweilige Ermittlungsergebnis fehlt, was gemäß § 200 Abs. 2 S. 2 StPO nur bei Amtsrichteranklagen zulässig ist.

Wie fragwürdig solch ein „nackter“ Strafbefehl ist, hat in einem komplizierten, umfangreichen Verfahren einmal das OLG Düsseldorf betont⁴⁸, in dem es rügte, daß entsprechend der oben schon erwähnten Nr. 175 Abs. 3 S. 2 RiStBV ein Strafbefehl ergangen war, obwohl von vornherein mit einem Einspruch des Beschuldigten zu rechnen gewesen war. Für solche Beschuldigte erscheine „das Strafbefehlsverfahren deswegen nachteilig, weil in ihm nicht das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen im Sinne von § 200 Abs. 2 StPO mitgeteilt wird. Dieser Teil einer Anklageschrift habe den Zweck, einem Angeschuldigten die hauptsächlichen Einzelheiten des Beweisstoffes aufzudecken und ihm damit eine sachgerechte Verteidigung zu ermöglichen „.“⁴⁹

⁴⁷ *Hofmański/Sadzik/Zgryzek*, Art. 504 Rdn. 4; *Grajewski/Paprzycki-Grajewski*, Art. 504 Rdn. 4.

⁴⁸ OLG Düsseldorf in JR 1991, S. 385.

⁴⁹ OLG Düsseldorf in JR 1991, S. 385 (389); dagegen *Franzheim* in JR 1991, S. 390: „... versucht das OLG Düsseldorf in einer Zeit, wo die Strafjustiz - nicht nur in den neuen Bundesländern - Schwierigkeiten hat, in Anbetracht der zu geringen personellen Ressourcen ihre Aufgaben zu erfüllen, das Strafbefehlsverfahren einzuschränken“.

VII. Art. 505 § 1 S. 1 KPK (Zustellung des Strafbefehls):

„Eine Abschrift des Strafbefehls wird dem Ankläger, und dem Angeklagten und seinem Verteidiger zusammen mit einer Abschrift der Anklageschrift zugestellt.“

Auch hier fallen Unterschiede der beiden Rechtsordnungen ins Auge: Während es in Deutschland neben dem Strafbefehl nur den im Prinzip identischen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft gibt und vor dem Beschuldigten der Umfang etwaiger interner Differenzen regelrecht verborgen wird (vgl. § 408 Abs. 3 S. 3 StPO: „... ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen“), kriegt er in Polen die unterschiedlichen Vorstellungen von Staatsanwaltschaft und Gericht per Zustellung präsentiert; zur Abschätzung der Verteidigungschancen besonders wertvoll, wenn man bedenkt, daß in Polen gemäß Art. 332 § 2 KPK jede Anklage ohne eine § 200 Abs. 2 StPO vergleichbare Einschränkung ausführlich begründet werden muß („... sind die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, auf die die Anklage gestützt wird; nach Möglichkeit sind die rechtliche Grundlage der Anklage zu erläutern und die Umstände zu erörtern, auf die sich der Angeklagte bei seiner Verteidigung beruft“).

VIII. Art. 505 § 2 KPK (Nichtzustellung):

„Kann dem Angeklagten der Strafbefehl innerhalb von drei Monaten nicht zugestellt werden, kann das Gericht den Strafbefehl als unwirksam ansehen; über die Sache wird dann nach den allgemeinen Regeln verhandelt.“

Die polnische Zustellungsregelung unterscheidet sich von der deutschen mehr als auf den ersten Blick ersichtlich: Dies liegt zum einen daran, daß in Polen, anders als in Deutschland, die Ersatzzustellung durch Niederlegung eines Strafbefehls nicht möglich ist (vgl. Art. 132, 133 KPK)⁵⁰. Das polnische Strafbefehlsrecht ist dagegen mehr konsensorientiert. Es müsse deshalb gesichert sein, daß die Nichteinlegung eines Einspruchs die tatsächliche und persönliche Entscheidung des Angeklagten ist⁵¹. So erklärt sich Art. 505 § 2 KPK, der die in Deutschland deshalb im allgemeinen nicht relevant werdende Nichtzustellung gesondert regelt.

Unserer Ansicht nach zu Recht wird die Ausgestaltung der Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Strafbefehls bei Nichtzustellung als bloße Kann-Vorschrift kritisiert⁵². Denn willkürliche Entscheidungen und eine uneinheitliche Praxis sind die

⁵⁰ *Gajewska/Kraczkowska* in *Nowe uregulowania Prawne ...*, S. 342 f.

⁵¹ *Noskowicz* in *Acta Universitatis Nicolai Copernici*, 1992, *Prawo XXXII*, S. 96.

⁵² *Gajewska/Kraczkowska* in *Nowe uregulowania Prawne ...*, S. 342; *Pawtowska* in *Prokuratura i Prawo* 1/1999, S. 126; *Grajewski*, *Przebieg procesu karnego*, 2001, § 17 Rdn. 594.

Folge. Zwar besteht Einigkeit, daß die Zustellung vergeblich versucht worden sein muß⁵³. Aber selbst der Umstand, daß der Angeklagte an der Sitzung des Gerichts teilgenommen hatte, soll das Ermessen nicht beschränken⁵⁴.

1. Die *Ersatzzustellung des Strafbefehls* durch Niederlegung (§ 37 Abs. 1 StPO i.V.m. § 181 n.F. ZPO) war in Deutschland bis vor kurzem nicht selten. Die Vorstellung, daß der Regelfall der Niederlegung der sei, daß jemand tagsüber beim persönlichen Zustellungsversuch nicht angetroffen wird, abends, zurückgekehrt von der Arbeit, einen Benachrichtigungszettel vorfindet und sich sodann zum nächsten Postamt begibt, ist für einen nicht unbeträchtlichen Teil des Strafbefehlsklientels lebensfremd. Das Klientel der Strafgerichte - und damit auch des Strafbefehlsverfahrens - beinhaltet nicht unerheblich Personen mit unklaren Wohnverhältnissen, oftmals woanders aufhältlich als polizeilich gemeldet. Es besteht häufig aus Personen, die jeden „Blauen Brief von Behörden ignorieren, verlieren oder vergessen. Deshalb hat sich dadurch, daß durch das ZustRG seit 1. Juli 2002 gemäß § 188 n.F. ZPO die Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten vorrangig für zulässig erklärt worden ist, nicht allzu viel geändert. Gerade die Kombination mit der Ersatzzustellung macht die Verhängung von Freiheitsstrafe auf Bewährung im Strafbefehlsverfahren so problematisch. Es kann davon ausgegangen werden, daß ein nicht unerheblicher Teil der Beschuldigten den Strafbefehl, zugestellt durch Ersatzzustellung, rechtskräftig werden läßt, ohne von seinem Inhalt etwas über das hinaus, was ihnen ihr Anwalt (vielleicht gar ihr 60 € - Pflichtverteidiger) mitgeteilt hat, zu wissen. Die Appell- und Warnfunktion, die von einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe ausgehen soll, verpufft hier völlig.

2. Es gibt noch ein zweites Problem bei der Zustellung nach deutschem Recht: § 127a StPO (i.V.m. § 116a Abs. 3 StPO) und § 132 StPO - ohne Spiegelbild im polnischen Recht (vgl. aber Art. 138 KPK) - lassen noch eine andere Form der „Ersatzzustellung“ zu: Die beiden Normen betreffen Strafbefehle gegen Ausländer, präziser gesagt gegen Beschuldigte ohne festen Wohnort in der Bundesrepublik, gegen die, erinnern wir uns, in Polen bei mangelnden polnischen Sprachkenntnissen überhaupt kein Strafbefehlsverfahren durchgeführt werden darf. Kurz zusammengefaßt ermöglichen die beiden Normen der StPO, einen Ausländer „laufen zu lassen“, wenn er zum einen in Form von Sicherheitsleistung seinen zu erwartenden Strafbefehl faktisch gleich bei der Polizei bezahlt und - darauf kommt es hier an - einen *Zustellungsbevollmächtigten* im Gerichtsbezirk für die wirksame Zustellung des späteren Strafbefehls an ihn benennt. In aller Regel ist ein Ausländer nicht in der Lage, in dem Gerichtsbezirk, in dem er zufällig aufgegriffen worden ist, eine Vertrauensperson zu benennen, die er mit der Entgegennahme der Zustellung be-

⁵³ *Grajewski/Paprzycki-Grajewski*, Art. 506 Rdn. 5.

⁵⁴ *Hofmanski/Sadzik/Zgryzek*, Art. 505 Rdn. 7.

trauen möchte. Hier hat sich, erstaunlicherweise weitgehend gebilligt, die Praxis eingeschliffen, dem ausländischen Beschuldigten dann nahezulegen, nunmehr einen „professionellen“ Zustellungsbevollmächtigten zu benennen - oder praktischerweise gleich den ermittelnden Polizeibeamten selbst. Das hat zur Konsequenz, daß ein Strafbefehl in dem Augenblick als zugestellt gilt, in dem er förmlich einer dem Beschuldigten bisher völlig unbekanntem Person zugestellt wird. Ob, wann und wie der Zustellungsbevollmächtigte sodann dem Beschuldigten den Strafbefehl weitergibt, bleibt juristisch bedeutungslos, genauer gesagt, lediglich eine Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

IX. Art. 506 § 1 KPK (Einspruch):

„Der Angeklagte und der Ankläger haben das Recht, bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach der Zustellung des Strafbefehls Einspruch einzulegen.“

1. Konsequenterweise gibt der polnische KPK auch dem *Ankläger* - und dem merkwürdigerweise nicht genannten Verteidiger⁵⁵ - das Recht, gegen einen Strafbefehl Einspruch einzulegen. Denn die Staatsanwaltschaft hat im polnischen Recht keinerlei Möglichkeiten, einen Strafbefehl überhaupt oder konkret mit diesem Inhalt zu verhindern.

In Deutschland wäre es dagegen kurios, wenn der Staatsanwalt seinen eigenen Strafbefehl anfechten könnte. Freilich: Im Normalverfahren gesteht die ganz herrschende Ansicht in Deutschland dem Staatsanwalt auch dann die Befugnis zu, Rechtsmittel einzulegen, wenn das Gericht dem Schlußantrag der Staatsanwalt entsprechend entschieden hat ...⁵⁶

2. Sieben Tage betrug die *Einspruchsfrist* in Deutschland auch gemäß § 410 StPO bis zum Jahre 1987. Sie wurde dann auf 14 Tage ausgedehnt, allerdings weniger als freundlicher Akt gegenüber dem Beschuldigten, als deshalb, um umständliche Wiedereinsetzungsverfahren namentlich bei Ersatzzustellung zu vermeiden⁵⁷. Ob dieses Problem in Polen dadurch entschärft wird, daß dort der Einspruch mangels entgegenstehender Regelung auch mündlich - anders als in Deutschland, § 410 Abs. 1 StPO - eingelegt werden kann, erscheint zweifelhaft⁵⁸.

⁵⁵ SN VI KZP 8/86 in OSNKW 1986, Nr. 9, poz. 75.

⁵⁶ Ruß in Karlsruher Kommentar, 4. Aufl. 1999, vor § 296 Rdn. 6 m.w.N.

⁵⁷ Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 66; siehe auch Gollwitzer in FS Kleinknecht, 1985, S. 164 f.

⁵⁸ Gajewska/Kraczkowska in Nowe uregulowania Prawne ..., S. 343.

X. Art. 506 § 4 KPK (Beschränkung des Einspruchs):

„Sind im Einspruch ausschließlich Rügen gegen die Entscheidung über den Zivilanspruch erhoben worden, tritt der Strafbefehl nur in diesem Teil außer Kraft...“

Gemäß Art. 503 i.V.m. 415 KPK soll in Polen, anders als in Deutschland, grundsätzlich mit dem Strafbefehl auch der „in einer Zivilklage erhobene Anspruch“ mit erledigt werden. Ob sich ein summarisches Verfahren für eine solche Kombination eignet, soll hier nicht näher erörtert werden⁵⁹. Der Blick sei vielmehr auf den Umkehrschluß gelenkt, daß im polnischen Recht nicht allgemein wie in § 410 Abs. 2 StPO der Einspruch „auf bestimmte Beschwerdepunkte“ - vor allem den Rechtsfolgenausspruch - „beschränkt werden“ kann⁶⁰. Diese in Deutschland erst durch das StVAG 1987 eingeführte Regelung ist zwar dogmatisch fragwürdig, sind doch in einem Strafbefehl die Feststellungen zum Schuldspruch naturgemäß so knapp, daß sie nicht ohne weiteres eine ausreichende Grundlage für die Prüfung des Rechtsfolgenausspruchs bieten können⁶¹. Rein pragmatisch ist eine solche Vorschrift dagegen zum einen sinnvoll aus Gründen der Prozeßökonomie - man muß nicht über die Tatfrage Beweis erheben, geht es nur um die Tagessatzhöhe -, zum anderen (wir kommen noch darauf zurück) wegen des fehlenden Verbotes der *reformatio in peius*: Nur so hat der Beschuldigte die Möglichkeit, Fehler oder Ungerechtigkeiten ohne unkalkulierbares Risiko zu rügen.

XI. Art. 506 § 3 KPK (Weiteres Verfahren):

„Wird Einspruch eingelegt, tritt der Strafbefehl außer Kraft; über die Sache wird nach den allgemeinen Regeln verhandelt.“

1. Diese klarstellende Regel des KPK, daß im Falle des Einspruchs „nach den allgemeinen Regeln verhandelt“ wird, besagte auch für Deutschland bis zum Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes von 1994 eine Selbstverständlichkeit. Erst dieses Gesetz, das unter anderem das Beschleunigte Verfahren in der heute geltenden fragwürdigen Ausgestaltung konzipierte⁶², sieht in § 420 StPO eine *weitgehend umgestaltete Beweisaufnahme* vor: Mit Zustimmung des Beschuldigten sind gemäß § 420 Abs. 1 und 2 StPO weitgehend in Abkehr vom Unmittelbarkeitsprinzip Erklärungen, Protokolle usw. aus dem Ermittlungsverfahren anstelle der Erhebung entsprechender Zeugen- und Sachverständigenbeweise zu verlesen. Vor allem aber ist gemäß § 420 Abs. 4 StPO das förmliche Beweisantrags-

⁵⁹ Vgl. Scheffler in NJ 2002, S. 75.

⁶⁰ Grajewski/Paprzycki-Grajewski, Art. 506 Rdn. 1,4.

⁶¹ Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 410 Rdn. 5.

⁶² Ausführlich Scheffler in NJW 1994, S. 2191 ff.

recht abgeschafft. Diese höchst fragwürdige Regelung wird nun durch einen klitzekleinen Verweis in § 411 Abs. 2 S. 2 StPO auf sämtliche Verfahren nach Einspruch im Strafbefehlsverfahren ausgeweitet. Dieser versteckte, noch dazu entgegen jeglicher Gesetzgebungstechnik nach hinten weisende Verweis führt dazu, daß ein erheblicher Teil aller amtsgerichtlichen Hauptverhandlungen⁶³ - nämlich alle ursprünglichen Strafbefehlsverfahren - zu Strafverfahren zweiter Klasse werden, was die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten angeht.

2. Spätestens diese Regelung desavouiert auch nochmals Nr. 175 Abs. 3 S. 2 RiStBV, die dem Angeklagten die Möglichkeit verbauen soll, den Erlaß eines Strafbefehls zu verhindern. Es haben nunmehr die Staatsanwaltschaft durch Beantragung eines Strafbefehls und das Gericht durch Erlaß eines solchen in der Hand, Art und Umfang der Beweisaufnahme und damit auch der *Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten zu bestimmen*. Unser Hinweis, daß dies Staatsanwälte und Richter verleiten könnte, auch in ungeeigneten Fällen zunächst einen Strafbefehl zu erlassen, wenn eine aktive Verteidigung droht⁶⁴, wurde später im allerersten Entwurf zu einem zweiten strafrechtlichen Rechtspflegeentlastungsgesetz aufgegriffen mit dem Lösungsvorschlag, dann doch die Verweisung auf sämtliche strafrichterliche Verfahren auszudehnen⁶⁵.

3. Das polnische Recht baut der Sorge, der Richter könnte mit dem Erlaß eines Strafbefehls auch pragmatische Erwägungen verbinden oder - insbesondere - einen Einspruch als persönliche Kritik an seiner Urteilsfähigkeit sehen und *voreingenommen* sein, noch auf andere Weise vor: Anders als in Deutschland ist er gemäß Art. 40 § 1 Nr. 9 KPK „von der Teilnahme an der Sache ausgeschlossen, wenn er ... am Erlaß der Entscheidung, gegen welche Einspruch eingelegt worden ist, teilgenommen hat“.

XII. Art. 506 § 5 KPK (Rücknahme des Einspruchs):

„Der Einspruch kann bis zum Beginn des Verfahrens über die Hauptsache in der ersten Hauptverhandlung zurückgenommen werden.“

1. In Deutschland kann ein Einspruch gegen einen Strafbefehl gemäß § 411 Abs. 3 StPO sogar bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden, freilich, und dadurch geschieht eine Annäherung an die polnische Rechtslage, gemäß § 303 StPO nach Beginn der Hauptverhandlung nur noch *mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft*.

⁶³ Näher *Scheffler* in NJW 1994, S. 2194.

⁶⁴ *Scheffler* in NJW 1994, S. 2194.

⁶⁵ Näher dazu *Scheffler* in 20. Strafverteidigertag, S. 274 f.

2. Der Rücknahme eines Strafbefehls kommt besondere Bedeutung dann zu, wenn der Strafbefehl nicht durch das *Verbot der reformatio in peius* geschützt wird. In Deutschland ist praktisch unumstritten, daß in einer Hauptverhandlung, die auf einen Einspruch gegen einen Strafbefehl ergangen ist, auch eine höhere Strafe verhängt werden kann⁶⁶. Jedem Verteidiger in Deutschland ist die Situation im Gerichtssaal bekannt, daß der Richter kurz vor der Hauptverhandlung das Gespräch mit dem Verteidiger sucht, um ihn auf die Nichtgeltung des Schlechterstellungsverbotes hinzuweisen und zu bemerken, daß nach Aktenlage hier durchaus mehr drohen könnte. Das Interesse von Gericht und Staatsanwaltschaft an einer Einspruchrücknahme zeigt sich empirisch auch daran, daß Einsprüche sehr häufig auch nach einer solchen „Vorbesprechung“ erst nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgekommen werden, in stillschweigender Erwartung, daß die Staatsanwaltschaft, die jetzt die Rücknahme verhindern und damit eine höhere Strafe erreichen könnte, „mitspielt“. Grund ist § 84 Abs. 1 BRAGO: Durch die Einspruchsrücknahme erst in der Hauptverhandlung verdoppelt sich der Gebührenanspruch des Verteidigers...

Auch in Polen wird von der herrschenden Ansicht ein Verbot der *reformatio in peius* im Strafbefehlsverfahren nicht angenommen⁶⁷. Allerdings enthält der geltende KPK, anders als sein Vorgänger von 1969 im damaligen Art. 454h KPK, kein explizites Verschlechterungsverbot. Dieses Schweigen des Gesetzgebers darf jedoch nicht fehlinterpretiert werden: Die früheren Entwürfe des KPK (außer dem von 1966) hatten umgekehrt das Verbot der *reformatio in peius* explizit festschreiben wollen.

De lege lata wird in Polen demzufolge nur noch diskutiert, ob der Strafbefehl zusätzlich einen Hinweis darauf enthalten muß, daß nach Einspruchseinlegung der Grundsatz des Verbots der *reformatio in peius* nicht gilt⁶⁸. Dies ergebe sich aus Art. 16 § 2 KPK, wonach die Strafverfolgungsorgane den Verfahrensbeteiligten „bei Bedarf Auskunft über die ihnen obliegenden Rechte und die ihnen zustehenden Pflichten auch dann erteilen (sollen), wenn das Gesetz diese Pflicht nicht ausdrücklich vorsieht. Unterbleibt eine solche Belehrung und war sie angesichts der Umstände notwendig“ - so Art. 16 § 2 KPK weiter i.V.m. Art. 16 § 1 KPK -, „... können ... keine negativen Prozeßfolgen für den Verfahrensbeteiligten oder eine andere Person eintreten, die es betrifft“ - das Verbot der *reformatio in peius* durch die Hintertür⁶⁹!?

Nun könnte man zur Unterstützung derjenigen Literaturansicht in Polen, die wenigstens de lege ferenda die Einführung des Verbotes der *reformatio in peius* im

⁶⁶ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 411 Rdn. 11 m.w.N.

⁶⁷ Grajewski/Paprzycki-Grajewski, Art. 506 Rdn. 13; Gajewska/Kraczkowska in Nowe uregulowania Prawne ..., S. 343.

⁶⁸ Gajewska/Kraczkowska in Nowe uregulowania Prawne ..., S. 342.

⁶⁹ Gajewska/Kraczkowska in Nowe uregulowania Prawne ..., S. 342.

Strafbefehlsverfahren befürwortet⁷⁰, das Argument anführen, daß anders als in Deutschland der Strafbefehl nicht ein bloßes Produkt der Ermittlungsakte ist, sondern auf der Sitzung gemäß Art. 500 § 4 KPK beruht, mithin sehr viel weniger tatsächliche und rechtliche Unsicherheiten enthält. Dem könnte man nun allerdings entgegenhalten, daß eher in Deutschland das Verbot der *reformatio in peius* deshalb fehl am Platze ist, weil der Strafbefehl ja schon Ausdruck der Wünsche der Staatsanwaltschaft ist.

Fazit

1. *Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten* ist die Konzeption des Strafbefehlsverfahrens in Polen der in Deutschland um Längen überlegen. Die Kernpunkte hierfür seien nochmals aufgezählt: Die größere Kompetenz des Gerichts gegenüber der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung, ob und mit welchem Inhalt ein Strafbefehl erlassen wird, die - allerdings nicht völlig zufriedenstellend ausgestaltete - Mitwirkung des Beschuldigten, die Unzulässigkeit von Freiheitsstrafe und Entziehung der Fahrerlaubnis, die Begründung des Strafbefehls, die persönliche Zustellung, die Hauptverhandlung nach allgemeinen Regeln.

Wir wollen sogar soweit gehen: Erst bei Kenntnis der polnischen Regelungen wird deutlich, wie schlecht die deutschen Vorschriften sind, wieviel rechtsstaatlicher es geht.

2. Eine ganz andere Frage bleibt aber die Praktikabilität des polnischen Verfahrens namentlich *unter prozeßökonomischen Gesichtspunkten*, die offenbar bisher in Polen eine geringere Rolle als in Deutschland spielen, wo sie, von uns häufig kritisiert, beinahe zu einer Art von Religion geworden sind: Inwieweit bewirkt ein Strafbefehlsverfahren polnischer Prägung überhaupt noch eine erleichterte Verfahrensweise gegenüber dem Normalverfahren? Der eine Knackpunkt ist hier die „Sitzung“ gemäß Art. 500 § 4 KPK, die kaum weniger Aufwand als eine normale Hauptverhandlung machen dürfte. Das andere Problem liegt in der Begründung des Strafbefehls: Muß ein Strafbefehl wie ein Urteil begründet werden, ist hier sogar noch weniger ein Einspareffekt zu erwarten.

3. Deshalb stellen wir zum Abschluß folgende, etwas traurige *Prognose*: Das deutsche Strafbefehlsverfahren wird sich auch in Zukunft allenfalls in die Richtung bewegen, es auszuweiten oder zu vereinfachen, beides unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eher problematisch. Der polnische Gesetzgeber dürfte aber, hat er einige Jahre Erfahrung mit dem neuen KPK gemacht (und steigt vielleicht in Polen

⁷⁰ *Grajewski*, *Przebieg procesu karnego*, § 17 Rdn. 597; *Pawłowska* in *Prokuratura i Prawo* 1/1999, S. 128.

die Anzahl der Strafverfahren), die Errungenschaften des jetzigen KPK schnell zurückschneiden...

Nachwort

Unsere Prognose hat sich weitgehend schneller als erwartet erfüllt. Der Sejm hat am 10. Januar 2003 *umfangreiche Änderungen des KPK*, und zwar auch für das Strafbefehlsverfahren, beschlossen: Insbesondere wird zum einen Art. 500 § 4 KPK in sein Gegenteil verkehrt, indem nun ausdrücklich den Parteien das Teilnahmerecht an der Sitzung versagt wird. Zum anderen wird in Art. 503 KPK in einem neuen § 3 festgeschrieben, daß ein Strafbefehl keine Begründung zu enthalten braucht.

Die Änderungen des KPK treten am 1. Juli 2003 in Kraft.